

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alpex B.V.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge, Verträge und sonstigen Vereinbarungen von und mit Alpex B.V. oder deren verbundenen Unternehmen, soweit diese sich auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungen beziehen.
- 1.2. Alle Angebote, unabhängig davon, in welcher Form sie unterbreitet werden, sind unverbindlich.
- 1.3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden.
- 1.4. Andere Einkaufsbedingungen oder andere allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, es sei denn, dies wurde zwischen den Parteien schriftlich vereinbart. In jedem Fall hat der Verweis auf andere Einkaufsbedingungen oder andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers keine Wirkung, wenn dabei nicht gleichzeitig die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 6:225 Absatz 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) abgelehnt wurde.
- 1.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen die früheren Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Alpex B.V.
- 1.6. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird mit dem Verweis „Allgemeine Geschäftsbedingungen Alpex B.V.; Version 202301“ verwiesen.

2. Begriffe

In der Vereinbarung und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe verwendet:

- 2.1. *Gast*:
 - 2.1.1. die Gegenpartei von Alpex oder
 - 2.1.2. die Person, für die die Reise vereinbart wurde und die diese Vereinbarung akzeptiert hat, oder
 - 2.1.3. die Person, auf die gemäß Artikel 5 dieser Bedingungen das Rechtsverhältnis zu Alpex übertragen wurde.
- 2.2. *Buchung*: der Abschluss eines Vertrags zwischen dem Gast und Alpex;
- 2.3. *Alpex Skihüttentour Alpexperience*: die 8-tägige Skihüttentour inklusive Übernachtungen, Frühstück, Abendessen, Transport während der Tour und zwei niederländischen Reiseleitern;
- 2.4. *Alpex Skihütten-Tour Alpexclusive*: die 5-tägige Skihütten-Tour inklusive Übernachtungen, Frühstück, Abendessen, Transport während der Tour und einem niederländischen Reiseleiter;
- 2.5. *Alpextreme Skihüttenwanderung*: 4-tägige Skihüttenwanderung inklusive 3 Übernachtungen, Frühstück, Abendessen, einem Nachmittag Lawinenkurs, drei Tagen Off-Piste-Touren, Off-Piste-Ausrüstung (Rucksack mit Lawinenverschüttetensuchgerät, Sonde und Schaufel), Transport während der Tour, einem für Skitouren qualifizierten österreichischen Guide und einem niederländischen Guide;
- 2.6. Die in diesen Bedingungen genannten Beträge verstehen sich, soweit zutreffend, ohne Mehrwertsteuer.

3. Die Buchung und die (An-)Zahlungsfrist.

- 3.1. Mit der Buchung einer Skihütten-Tour kommt ein Vertrag zwischen dem Gast und Alpex zustande. Dieser Vertrag ist der Nachweis für das Bestehen und den Inhalt der Skihütten-Tour. Der Gast erhält diesen Vertrag schriftlich oder auf elektronischem Wege, gegebenenfalls in Form einer Rechnung.
- 3.2. Minderjährigen ist es nicht gestattet, eine Buchung über Alpex vorzunehmen.
- 3.3. Es ist nicht gestattet, eine Buchung unter einem falschen Namen oder unter Angabe eines falschen Alters oder einer falschen (E-Mail-)Adresse vorzunehmen. Alpex kann den Vertrag kündigen, wenn der Gast sich nicht daran hält. In diesem Fall erstattet Alpex dem Gast den bereits bezahlten Reisepreis. Alpex zieht jedoch die Verwaltungskosten davon ab.

4. Änderung der persönlichen Daten des Gastes

- 4.1. Es kann vorkommen, dass der Gast eine Skihüttenwanderung gebucht hat und daran Änderungen vornehmen möchte. Darum geht es in diesem Artikel. Wenn der Gast die Skihüttenwanderung auf eine andere Person übertragen möchte, die anstelle des Gastes die Skihüttenwanderung unternimmt, handelt es sich um eine Ersetzung. In diesem Fall gilt nicht dieser Artikel, sondern Artikel 5.
- 4.2. Nachdem der Gast eine Buchung vorgenommen hat, kann er eine Änderung beantragen. Hierfür gilt das
- 4.3. folgendes Verfahren:
 - 4.3.1. Der Änderungswunsch muss spätestens 21 Tage vor dem Abreisedatum bei Alpex eingehen.
 - 4.3.2. Der Gast zahlt uns 30,00 € Verwaltungskosten pro Buchung (dies gilt auch für Änderungen im Zusammenhang mit medizinischen Notwendigkeiten);
 - 4.3.3. Alpex wird so schnell wie möglich über den Antrag entscheiden;
 - 4.3.4. Wenn der Gast die Bedingungen 1 und 2 erfüllt hat, wird die Änderung dem Gast schriftlich bestätigt.

5. Ersatzteilnehmer

- 5.1. Es kann vorkommen, dass ein Gast eine Skihüttenwanderung gebucht hat und ein oder mehrere Mitglieder der Reisegruppe sich durch einen Dritten ersetzen lassen möchten. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Änderung des Vertrags, sondern um eine Ersetzung.
- 5.2. Für die Ersetzung gelten die folgenden Bedingungen:
 - 5.2.1. Die andere Person muss alle für die Skihüttenreise und die Ersetzung geltenden Anforderungen erfüllen.
 - 5.2.2. Der Antrag muss spätestens sieben (7) Kalendertage vor Reiseantritt gestellt werden. Wenn der Antrag auf Ersatzteilnehmer nicht spätestens sieben (7) Kalendertage vor Reiseantritt gestellt wurde, besteht die Möglichkeit, dass Alpex B.V. dem Antrag auf Ersatzteilnehmer nicht nachkommen kann, wenn dadurch die erforderlichen Handlungen und Formalitäten nicht (rechtzeitig) mehr durchgeführt werden können.
- 5.3. Die Kosten für die Ersetzung, darunter beispielsweise die Kosten, die Alpex von den an der Durchführung der Skihüttenreise beteiligten Dienstleistern in Rechnung gestellt werden, werden dem Gast in jedem Fall vollständig in Rechnung gestellt. Der Anmelder, der Reisende und die Person, die ihn ersetzt, haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des noch ausstehenden Teils des Reisepreises, der Änderungskosten, Zuschläge und sonstigen Kosten, die durch die Ersetzung entstehen. Wenn der Gast diese Kosten für zu hoch hält, kann er

entweder die Reise ohne Ersatzteilnehmer durchführen lassen oder sich für eine (teilweise) Stornierung der Skihüttenreise entscheiden, wobei dem Gast möglicherweise Stornierungskosten gemäß Artikel 12 entstehen.

6. Programmänderungen

- 6.1. Aus beliebigen Gründen (z. B. mangelndes Interesse, Hilfe für Menschen in Not oder Wetterbedingungen) kann beschlossen werden, dass bestimmte Teile des Programms nicht stattfinden. Dies kann dazu führen, dass das Programm oder die Route geändert werden muss. Aus solchen Programmänderungen können keine Rechte abgeleitet werden. Gleiches gilt für Änderungen und Stornierungen aufgrund lokaler und/oder wetterbedingter Umstände. Diese können ein Programm erheblich beeinträchtigen oder sogar völlig auf den Kopf stellen. Dies ist bei Reisen in abgelegene Gebiete unvermeidlich.

7. Reiseleiter und vorzeitige Beendigung des Programms

- 7.1. Wenn einer der Reiseleiter verletzt wird und die Reise nicht fortsetzen kann, wird die Reise für die laufende Woche mit einem Reiseleiter fortgesetzt. Eventuelle weitere Reisen werden mit einem Reiseleiter fortgesetzt.
- 7.2. Wenn beide Reiseleiter verletzt werden, werden die laufende Reise und alle eventuellen folgenden Reisen abgesagt und es erfolgt eine Rückerstattung gemäß Artikel 16.3.
- 7.3. Wenn der Gast aus irgendeinem Grund die Tour nicht fortsetzen kann, übernimmt ein Reiseleiter die Verantwortung für ihn/sie, um sicherzustellen, dass er/sie ins Tal gelangt. Eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Gastes. Der Reiseleiter, der mit ins Tal hinabsteigt, setzt die Tour fort, sobald der Gast in sicheren Händen ist. In einem solchen Fall muss der Gast selbst für eine Unterkunft sorgen. Eine Rückerstattung für die übrigen Tage der Tour ist nicht möglich.
- 7.4. Alpex behält sich während der Tour das einseitige Recht vor, die Tour für den Gast zu beenden, wenn dessen Niveau nicht ausreicht, um die Tour zu absolvieren. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung.
- 7.5. Wenn sich während der Reise das Niveau des Gastes nach Ansicht von Alpex als unzureichend erweist, behält sich Alpex das Recht vor, die Person unabhängig, also getrennt von der Gruppe und dem Reiseleiter, die Reise fortsetzen zu lassen. Alpex wird die Routen zu den nächsten Unterkünften erklären. In einem solchen Fall ist die Reise beendet und Alpex haftet nicht mehr für den Gast.
- 7.6. Wenn der Gast solche Beeinträchtigungen oder Belästigungen verursacht oder verursachen kann, dass die ordnungsgemäße Durchführung einer Reise dadurch erheblich erschwert wird oder erschwert werden kann, kann der Gast von Alpex von der (Fortsetzung der) Reise ausgeschlossen werden. Alle daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Gastes.

8. Mindestteilnehmerzahl

- 8.1. Es gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Gästen. Wenn zu wenige Teilnehmer für die vom Gast gebuchte Skihüttenreise vorhanden sind, wird Alpex den Gast darüber informieren. Je nach Reisedauer wird Alpex dies dem Gast spätestens 14 Tage vor Reiseantritt mitteilen.

9. Verzögerungen

- 9.1. Alpex weist ausdrücklich darauf hin, dass Kosten, die durch wetterbedingte Verspätungen entstehen, zu Lasten des Gastes gehen.

10. Versicherungen

- 10.1. Alpex empfiehlt dem Gast dringend und ausdrücklich, eine gute Reise-, Gepäck-, Unfall-, Kranken- und Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Denn Unfälle sind schnell passiert. Eine gute Versicherung mit umfassendem (Auslands-)Schutz kann dem Gast im Falle von Schäden, Verletzungen oder Krankheit eine Menge unnötiger Kosten und Ärger ersparen.

11. VZR Garant

- 11.1. Alpex ist Mitglied bei VZR Garant. Innerhalb der Grenzen der VZR-Garantieregelung fallen die auf der Website veröffentlichten Reisen unter die Garantie von VZR. Die VZR-Garantie bedeutet, dass der Verbraucher, in diesem Fall der Gast, sicher sein kann, sein im Voraus bezahlte Reisegeld zurückzubekommen, wenn seine Gegenpartei, in diesem Fall Alpex, aufgrund finanzieller Unfähigkeit die vereinbarte Gegenleistung nicht erbringen kann. Soweit der Vertrag auch die Beförderung umfasst und der Bestimmungsort bereits erreicht ist, wird für die Rückreise gesorgt. Siehe hierzu auch <https://vzr-garant.nl/garantieregeling>

12. Stornierung

- 12.1. Es kann vorkommen, dass ein Gast eine Skihüttenreise gebucht hat und diese nicht mehr antreten kann. In diesem Fall bietet Alpex die Möglichkeit, die Skihüttenreise zu stornieren. Damit sind jedoch Kosten verbunden. Die Höhe dieser Kosten beträgt einen Prozentsatz des Reisepreises und hängt davon ab, wann Sie Ihre Skihüttenreise stornieren. Je näher der Abreisetag rückt, desto höher sind die Kosten. Bei Stornierung berechnet Alpex folgende Kosten:

12.1.1.	zwischen dem 70. und 61. Tag	30 %
12.1.2.	zwischen dem 60. und 41. Tag	50
12.1.3.	innerhalb von 40 Tagen	100

- 12.2. Alpex hat das Recht, den Vertrag aufgrund schwerwiegender Umstände zu kündigen. Unter schwerwiegenden Umständen sind Umstände zu verstehen, die derart sind, dass eine weitere Bindung von Alpex an den Vertrag vernünftigerweise nicht verlangt werden kann.

13. Zahlungen

- 13.1. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung und ist auf das Konto NL95BUNQ2208152042 zugunsten von Alpex Skitochten zu leisten.
- 13.2. Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Gesamtpreises zu leisten.
- 13.3. Die Verwaltungskosten betragen 30 € pro Buchung und Gast. Diese Verwaltungskosten werden bei einer eventuellen Stornierung durch den Gast einbehalten. Bei Teilnahme des Gastes werden die Verwaltungskosten in den vereinbarten Preis einbezogen. Dieser Preis ist im Vertrag angegeben.
- 13.4. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Gast in Verzug. Er wird von Alpex per E-Mail darauf hingewiesen und hat dann noch die Möglichkeit, den ausstehenden Betrag innerhalb von 7 Tagen zu begleichen. Wenn auch dann keine Zahlung erfolgt, gilt der Vertrag als storniert

am Tag des Verzugs als gekündigt. Alpex hat das Recht, die dafür fälligen Stornierungskosten gemäß Artikel 13 in Rechnung zu stellen.

- 13.5. Sechs Wochen vor Beginn der Skihüttenwanderung muss die vollständige Zahlung auf das in Absatz 1 dieses Artikels angegebene Konto eingegangen sein.
- 13.6. Wenn der Gast mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist, gehen alle angemessenen Kosten für die außergerichtliche Einziehung der Forderung zu Lasten des Gastes.

14. Der Reisepreis

- 14.1. Der Reisepreis gilt pro Person, sofern nicht anders angegeben. Darin enthalten sind die im Vertrag genannten Leistungen und Einrichtungen.
- 14.2. Solange der gesamte Reisepreis nicht bezahlt ist, hat Alpex das Recht, den Reisepreis bis zu 20 Tage vor dem Abreisetag aufgrund von Änderungen der Beförderungskosten (einschließlich Treibstoffkosten), der fälligen Steuern und Abgaben zu erhöhen. Alpex wird dabei angeben, wie die Erhöhung berechnet wurde.

15. Haftung und Freistellung

- 15.1. Der Gast muss die Unterkunft „wie ein guter Hausvater“ und bestimmungsgemäß nutzen und pflegen. Darüber hinaus sind Sie „Gast“ in allen Transportmitteln, die bei der Durchführung der Skihüttenwanderung genutzt werden. Als Gast haften Sie für alle Schäden, die Sie an Eigentum Dritter (z. B. Mitreisende, Unterkunftsanbieter usw.) verursachen. Das Gleiche gilt für Kosten, die diesen Dritten aufgrund Ihrer Handlungen oder Unterlassungen entstehen. Wenn Sie oder Personen, für die Sie verantwortlich sind:

- 15.1.1. sich so verhalten, dass dadurch Schäden entstehen oder zu entstehen drohen;
- 15.1.2. sich nicht an die Hausordnung des Dienstleisters halten;
- 15.1.3. Dritte in der Ausübung ihrer Reise beeinträchtigen oder
- 15.1.4. auf andere Weise Belästigungen verursachen;

behalten sowohl wir als auch die Dienstleister uns das Recht vor, Ihnen den Zugang zu Ihrer Unterkunft oder dem Transportmittel zu verweigern, Sie daraus zu entfernen (oder entfernen zu lassen) und/oder den Schaden von Ihnen ersetzt zu verlangen. Darüber hinaus können wir in diesem Fall die mit Ihnen vereinbarte Skihüttenreise aufgrund schwerwiegender Umstände kündigen. Alpex kann nicht für Handlungen oder Unterlassungen anderer Gäste haftbar gemacht werden.

- 15.2. Alpex haftet nicht für den Verlust und/oder Diebstahl von Eigentum des Gastes.
- 15.3. Die Teilnahme an der von Alpex angebotenen Skihüttenwanderung erfolgt auf eigenes Risiko des Gastes.
- 15.4. Alpex haftet nicht für Verletzungen jeglicher Art des Gastes.
- 15.5. Alpex haftet nicht für den möglichen Tod eines Gastes.
- 15.6. Der Gast ist selbst dafür verantwortlich, über die richtigen, gültigen Reisedokumente zu verfügen, wie z. B. einen gültigen Reisepass oder, sofern zulässig, einen Personalausweis. Kann der Gast die Reise aufgrund fehlender gültiger Dokumente nicht oder nur teilweise antreten, gehen die damit verbundenen Folgen zu Lasten des Gastes. Alpex haftet hierfür nicht.
- 15.7. Wenn aus der Buchung hervorgeht, dass keine Versicherungen abgeschlossen wurden, weisen wir den Gast ausdrücklich darauf hin, dass der Abschluss einer solchen Versicherung in seiner eigenen

und dass Alpex daher keine Haftung für Schäden übernimmt, die durch diese Versicherungen abgedeckt sind.

- 15.8. Falls für eine in der Reise enthaltene Dienstleistung ein Vertrag gilt, der dem Dienstleister einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung gewährt oder gestattet, ist die Haftung von Alpex entsprechend ausgeschlossen oder beschränkt.

16. Höhere Gewalt

- 16.1. Unter höherer Gewalt sind ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände zu verstehen, die unabhängig vom Willen desjenigen sind, der sich darauf beruft, und deren Folgen trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nicht vermieden werden konnten.
- 16.2. Wenn Alpex während oder vor Beginn der Reise aufgrund höherer Gewalt nicht zur geplanten Unterkunft gelangen kann oder entscheidet, dass es nicht verantwortbar ist, zur geplanten Unterkunft zu fahren, wird Alpex das Programm ändern und sich nach besten Kräften bemühen, ein möglichst gutes Alternativprogramm anzubieten. Programmänderungen sind kein Grund, den Vertrag zu kündigen. Nur Alpex kann entscheiden, ob das Programm geändert werden muss. Wenn das alternative Programm zusätzliche Kosten verursacht, wie z. B. Liftkosten, Transportkosten oder Kosten für die Unterkunft, gehen diese zusätzlichen Kosten zu Lasten des Gastes. Alpex stimmt dies immer mit dem Gast ab, bevor Kosten entstehen. Alpex wird sich nach Kräften bemühen, eventuelle zusätzliche Kosten so gering wie möglich zu halten.
- 16.3. Wenn die Reise vor Beginn aufgrund höherer Gewalt vollständig von Alpex storniert werden muss, erfolgt eine Rückerstattung nur dann, wenn Alpex den bereits gezahlten oder zu zahlenden Betrag für die Unterkünfte von den Unterkünften zurückfordern kann.
- 16.4. Wenn Alpex bereits entstandene Kosten von der aufgrund der Umstände nicht erreichten Unterkunft zurückfordern kann, wird Alpex für die Bezahlung der alternativen Unterkunft sorgen, sofern dies angesichts der Kosten der neuen Unterkunft von Alpex vernünftigerweise verlangt werden kann.
- 16.5. Wenn Alpex aufgrund von Umständen eine Unterkunft nicht erreichen kann, für die noch keine Kosten entstanden sind oder zu einem späteren Zeitpunkt keine Kosten anfallen werden, übernimmt Alpex die Zahlung für die alternative Unterkunft, sofern dies angesichts der Kosten von Alpex vernünftigerweise verlangt werden kann.

17. Beschwerden

- 17.1. Wenn die Reise nicht den Erwartungen entspricht, ist der Gast verpflichtet, Alpex so schnell wie möglich darüber zu informieren.
- 17.2. Ein festgestellter Mangel in der Erfüllung des Vertrags im Sinne von Absatz 1 ist so schnell wie möglich dem betreffenden Dienstleister oder Alpex zu melden, damit dieser eine angemessene Lösung finden kann. Wird der Mangel nicht behoben und beeinträchtigt er die Qualität der Reise, muss dies unverzüglich Alpex gemeldet werden.
- 17.3. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Gast dieser Meldepflicht nicht nachgekommen ist und Alpex daher keine Möglichkeit hatte, den Mangel zu beheben, kann sein eventueller Anspruch auf Schadenersatz entsprechend eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- 17.4. Wenn die Reise nicht den in Absatz 1 genannten Erwartungen entspricht, ist Alpex verpflichtet, etwaige Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Mangel in der Erfüllung ist weder

ihm oder der Person, deren Hilfe er bei der Erfüllung des Vertrags in Anspruch nimmt, zuzurechnen ist, weil:

- 17.4.1. die Vertragsverletzung dem Gast zuzurechnen ist; oder
 - 17.4.2. die Nichterfüllung des Vertrags nicht vorhersehbar oder nicht zu beheben war und einem Dritten zuzurechnen ist, der nicht an der Erbringung der in der Reise enthaltenen Leistungen beteiligt ist; oder
 - 17.4.3. die mangelhafte Erfüllung des Vertrags auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das Alpex oder die Person, deren Hilfe er bei der Erfüllung des Vertrags in Anspruch nimmt, trotz aller Sorgfalt nicht vorhersehen oder beheben konnte; oder
 - 17.4.4. die Nichterfüllung des Vertrags auf höhere Gewalt im Sinne von Artikel 17.1 zurückzuführen ist.
- 17.5. Wenn eine Beschwerde nicht zufriedenstellend gelöst wird, muss sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise oder der in Anspruch genommenen Dienstleistung (oder nach dem ursprünglichen Abreisedatum) schriftlich und begründet bei Alpex eingereicht werden.
- 17.6. Wenn sich die Beschwerde nicht auf die Erfüllung, sondern auf den Abschluss eines Vertrags bezieht, muss sie innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Tatsachen, auf die sich die Beschwerde bezieht, durch den Gast bei Alpex eingereicht werden.
- 17.7. Wenn der Gast die Beschwerde nicht rechtzeitig eingereicht hat, wird sie von Alpex nicht bearbeitet, es sei denn, dem Gast kann dies vernünftigerweise nicht angelastet werden. Alpex informiert den Gast darüber schriftlich oder auf elektronischem Wege.

18. Personenbezogene Daten

- 18.1. Alpex verarbeitet bei oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Dienstleistungen personenbezogene Daten für seine Gäste. Auf der Grundlage der Datenschutzgesetzgebung gelten seine Dienstleister und Alpex gemeinsam als Verantwortliche im Sinne von Artikel 26 DSGVO.
- 18.2. Jede der Parteien sorgt dafür, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO erfolgt.
- 18.3. Im Falle eines Vorfalls in Bezug auf die betreffenden personenbezogenen Daten ist Alpex gegenüber den Gästen verantwortlich.
- 18.4. Dies lässt die Möglichkeit für Alpex unberührt, im Falle eines zurechenbaren Versäumnisses seitens ihrer Dienstleister etwaige Schäden von diesen geltend zu machen.
- 18.5. Alpex ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor Verlust und jeder Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen. Diese Maßnahmen gewährleisten unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und eines angemessenen Sicherheitsniveaus angesichts der Risiken der Verarbeitung sowie der Art, des Umfangs und des Kontexts der zu schützenden personenbezogenen Daten.
- 18.6. Alpex wird unverzüglich nach Kenntnisnahme einer Datenpanne die
- 18.7. Gast darüber informieren. Die Mitteilung enthält eine Beschreibung:
- 18.7.1. der Datenverletzung;
 - 18.7.2. die Art der Verletzung (u. a. Kopieren, Ändern, Löschen, Diebstahl, unbekannt);
 - 18.7.3. wann die Datenpanne stattgefunden hat;

- 18.7.4. die Anzahl der Personen, deren personenbezogene Daten möglicherweise von der Datenpanne betroffen sind;
 - 18.7.5. die Art der personenbezogenen Daten (u. a. Name, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Finanzdaten) und die technischen Maßnahmen, die Alpex ergriffen hat, um die Verletzung zu beenden und zukünftige Verletzungen zu verhindern.
- 18.8. Alpex stellt auf Anfrage des Gastes weitere Informationen über die Datenpanne zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Alpex wird außerdem die niederländische Datenschutzbehörde benachrichtigen.
- 18.9. Alpex verpflichtet sich bedingungslos und unwiderruflich, während der Laufzeit und nach Beendigung dieses Vertrags alle personenbezogenen Daten, deren vertraulichen Charakter sie kennt oder vernünftigerweise vermuten kann, geheim zu halten. Alpex garantiert, dass alle seine Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, an die in diesem Artikel beschriebene Geheimhaltungspflicht gebunden sind und sich des Kopierens, Weitergebens, Übertragens oder sonstigen Verbreitens von personenbezogenen Daten an Dritte enthalten. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit eine Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder gerichtlicher Entscheidungen erforderlich ist; in diesem Fall wird die offenzulegende Information so weit wie möglich beschränkt.
- 18.10. Die Verpflichtungen von Alpex aus dem Vertrag bestehen auch nach Beendigung des Vertrags unvermindert fort, sofern und soweit Alpex noch Zugang zu personenbezogenen Daten hat. Alpex speichert Kundendaten maximal 18 Monate ab dem Ende der vom Kunden unternommenen Reise. Der Grund dafür ist, dass immer mehr Kunden im folgenden Jahr erneut eine Buchung vornehmen und die Basisinformationen dann verfügbar sind. Alpex vernichtet nach maximal 18 Monaten ALLE Kundendaten mit Ausnahme der Anmeldung für den Newsletter.
- 18.11. Alpex verwendet ausdrücklich keine Cookies und Tracker auf seiner Website.

19. Marketingzwecke

- 19.1. Der Gast erklärt sich damit einverstanden, dass Foto- und/oder Videomaterial, das während der Reise aufgenommen wird, für Marketingzwecke von Alpex verwendet werden darf, ohne dass hierfür die ausdrückliche Zustimmung des Gastes erforderlich ist.

20. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht und verschiedene Bestimmungen

- 20.1. Für alle Streitigkeiten zwischen Alpex und dem Gast gilt niederländisches Recht.
- 20.2. Die Parteien werden sich nur dann an das Gericht wenden, wenn sie sich zuvor nach Kräften bemüht haben, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.
- 20.3. Offensichtliche Fehler und offensichtliche Irrtümer sind für Alpex nicht bindend. Solche Fehler und Irrtümer sind Fehler und Irrtümer, die aus der Sicht eines durchschnittlichen Gastes auf den ersten Blick als solche erkennbar sind oder sein sollten.
- 20.4. Alpex behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern.